

Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister

Lutherstadt Wittenberg, den 24.10.2018

Beschlussauszug an	Büro des Oberbürgermeisters
Sitzung	48. Sitzung des Stadtrates -öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt	14
Vorlagen-Nr.	BV-143/2018

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 24.10.2018

Beschluss-Nr.: I/448-48-18

Betreff:

2. Änderungssatzung zur Ehrungssatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 26.11.2014

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 2. Änderungssatzung zur Ehrungssatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 26.11.2014 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen
Ja-Stimmen : 29
Nein-Stimmen : 0
Enthaltungen : 0

2. Änderungssatzung

zur Ehrungssatzung der Lutherstadt Wittenberg

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 24.10.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Ehrungssatzung der Lutherstadt Wittenberg beschlossen:

Artikel 1

Inhaltliche Änderung

Die Ehrungssatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 26.11.2014 (Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 11.12.2014, S. 5), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Ehrungssatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 28.06.2017 (Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 12.07.2017, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Für Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg kann der **“Lucas-Cranach-Preis der Lutherstadt Wittenberg“** verliehen werden.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Der „Lucas-Cranach-Preis“ kann jährlich in den Kategorien

1. Kunst und Kultur
2. Arbeit im Ehrenamt
3. Impulse für die Stadt
4. Sonderpreis

verliehen werden. ²Der Preis wird jährlich pro Kategorie nur einmal verliehen.

(2) ¹Die Verdienste des zu Ehrenden sollen in besonderer Weise dem Gemeinwohl gedient haben. ²Der Preis kann auch für eine einmalige besondere Leistung verliehen werden.

(3) Der Preis besteht aus einer Urkunde und aus einer Ehrenmedaille.

(4) Der Preis kann an eine Einzelperson, eine Gruppe (für eine projektbezogene Arbeit) oder an einen eingetragenen Verein verliehen werden.

(5) Der Preis wird in der Regel zum Neujahrsempfang der Lutherstadt Wittenberg verliehen.

3. § 6 Abs. 1 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

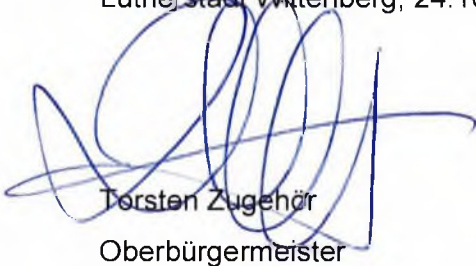
(1) ¹Die Beschlussvorlagen für die Auszeichnungen nach § 1 Abs. 1, 2 und 4 werden im Haupt- und Wirtschaftsausschuss nichtöffentlich vorberaten und dem Stadtrat mit einem Entscheidungsvorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt. ²Für jede Auszeichnung ist eine eigene Beschlussvorlage zu erstellen.

(3) Alle Entscheidungen nach dieser Satzung werden in nicht öffentlichen Sitzungen der beteiligten Gremien beraten und entschieden.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, 24.10.2018


Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

